

Kreispolizeiverordnung gegen die Fütterung von Wasservögeln auf der Wasserfläche des Gnadensees

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird mit Zustimmung des Kreistags des Landkreises Konstanz verordnet:

§ 1

Auf der gesamten Wasserfläche des Gnadensees einschließlich des Markelfinger Winkels bis zur Linie von der mittleren Spitze der Insel Reichenau zur Mettnauspitze ist das Füttern von Wasservögeln verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Hineinwerfen von Futter- und Lebensmitteln in das Wasser im Geltungsbereich, wo sie später von Wasservögeln aufgenommen werden könnten.

§ 2

Wasservogel im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel, die in der Lage sind, auf und im Wasser schwimmende Futter- und Lebensmittel aufzunehmen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 PolG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer entgegen § 1 dieser Verordnung Wasservogel füttert oder Futter- und Lebensmittel in das Wasser im Geltungsbereich hineinwirft, wo sie später von Wasservögeln aufgenommen werden könnten. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1000 Euro geahndet werden, bei fahrlässigem Verstoß mit höchstens 500 Euro.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 28.05.2004
In Vertretung des Landrats

Seefried
Erste Landesbeamtin